



Verordnung der Gemeinde Serfaus Verkehrsregelung im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus wie folgt:

§ 1 Begegnungszone

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Auf den Gemeindestraßen im Ortskern der Gemeinde Serfaus, somit auf den Gemeindestraßen, bzw. Abschnitte davon, nämlich Dorfbahnstraße, Untere Dorfstraße, Mühibachweg, Angerweg, Archleweg, Untergasse, Weglange, Gatterweg, Kirchgasse, Untere Muiren, Muirenweg, Matschöl, Platöll, Herrenanger, Untere Darre, Plojenweg, Darreweg, Gänsackenweg, Oberdorfweg, Malbrettweg, Geigeweg, und Föhrenweg wird nach den Bestimmungen des § 76 lit c StVO eine Begegnungszonenregelung verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 26.3.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 2 Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 werden durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Begegnungszonenregelung für den Ortskern durch die Aufstellung der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs.1 lit.9e StVO "Begegnungszone" bzw. auf der Rückseite gemäß § 53 Abs.1 lit.9f StVO „Ende einer Begegnungszone“, jeweils am Beginn und am Ende des Beschränkungsbereiches, an folgenden Stellen:

- 1) Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der **Dorfbahnstraße** am rechten Fahrbahnrand unmittelbar vor der Abzweigung des Föhrenweges.

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 21.376,14; Hochwert: 211.109,98

- 2) Auf der Gemeindestraße **Weglange** für die Fahrtrichtung Ortszentrum am rechten Fahrbahnrand östlich der Zufahrt zum Haus Nr.13 .

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert:21.295,95; Hochwert: 210.873,12

- 3) Auf der Gemeindestraße **aus Richtung Ortsteil St. Zeno** für die Fahrtrichtung Ortszentrum am rechten Fahrbahnrand gegenüber dem neu errichteten Mitarbeiterhaus ca.50m südlich der Brücke über den Argenbach.

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert:20.111,51; Hochwert: 211.171,53



§ 3 Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellte Aufsichtsorgane.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen im betreffenden Bereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde außer Kraft.

Serfaus, am 29. April 2015

Der Bürgermeister

Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 29. April 2015
Abgenommen am:.....